

(2) Wer die ihm durch Einsichtnahme in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bekanntgewordenen Tatsachen unbefugt offenbart, wird nach den geltenden strafrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

#### § 10

(1) Der Verlust des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung ist von dem ausweispflichtigen Bürger unverzüglich den im § 3 genannten Stellen mitzuteilen. Dies trifft auch zu, wenn der im Besitz des ausweispflichtigen Bürgers befindliche Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung unbrauchbar geworden ist bzw. wenn kein Raum mehr für die notwendigen Eintragungen vorhanden ist.

(2) Die im § 4 Abs. 1 Ziffern 4 und 5 geforderten Angaben sind auf Antrag des ausweispflichtigen Bürgers rückwirkend ab 7. Oktober 1949 einzutragen, sofern ein Nachweis dafür erbracht wird.

(3) Eintragungen über gewährte Leistungen der Sozialversicherung sind entsprechend den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB bzw. der Deutschen Versicherungs-Anstalt in den neuen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu übertragen.

(4) Ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung durch eigenes Verschulden des ausweispflichtigen Bürgers unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so ist von diesem Bürger für die Ausstellung des neuen Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung eine Gebühr in Höhe von 5 DM zu entrichten.

#### § H

(1) Für die Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 gelten die Bestimmungen des § 10 Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Nach Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung verbleiben das Arbeitsbuch und der Sozialversicherungs-Ausweis im Besitz des Werktätigen und sind sorgfältig aufzubewahren.

#### § 12

(1) Rentner, die keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben und nicht im Besitz eines Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung sind, sowie Familienangehörige — sofern sie nicht selbst ausweispflichtig sind — erhalten einen besonderen Versicherungsausweis.

(2) Die Ausstellung der Versicherungsausweise für anspruchsberechtigte Familienangehörige erfolgt durch die im § 3 genannten Stellen. Bei der Beantragung dieses Ausweises ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des ausweispflichtigen Bürgers vorzulegen.

(3) Versicherungsausweise von Familienangehörigen sind nur gültig, wenn gleichzeitig der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des ausweispflichtigen Bürgers oder eine Bescheinigung über die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vorgelegt wird.

#### § 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 4. Juli 1962

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Mewis  
Minister

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation des Meliorationswesens.

Vom 2. Juli 1962

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 21. Juni 1962 über die Organisation des Meliorationswesens (GBL II S. 397) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

#### § 1

Die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft haben bei der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen folgende Aufgaben:

1. Regelung der Wasserverhältnisse durch Binnen-ent- und -bewässerung;
2. erstmalige Durchführung landwirtschaftlicher Folgemaßnahmen nach Entwässerung;
3. nachhaltige Bodenverbesserung auf bewirtschafteten Flächen;
4. Kultivierung von Ödland- und Moorflächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, soweit es sich um Flächen handelt, die sich in der Rechtsträgerschaft der Betriebe befinden;
5. Wiederurbarmachungs-, Bodenverbesserungs- und Bodenschutzmaßnahmen auf solchen land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die sich zeitweilig ohne Inanspruchnahme gegen Zahlung von Oberflächenentschädigungen an die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in der Nutzung von Bergbaubetrieben befanden;
6. Bodenverbesserungs- und Bodenschutzmaßnahmen nach erfolgter Wiederurbarmachung von Kippen und Halden durch den Bergbau auf solchen Flächen, die für die bergbauliche Nutzung durch Inanspruchnahme in die Rechtsträgerschaft des Bergbaus übernommen und danach zum Zwecke der Rückgewinnung zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wieder den sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft in Rechtsträgerschaft gegeben wurden;
7. Neu- und Ausbau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen;
8. technische und pflanzliche Maßnahmen zur Verhinderung und Behebung von klimatischen Schäden von betriebswirtschaftlicher Bedeutung;
9. Bau von Weideeinrichtungen;
10. laufende Unterhaltung und den Betrieb der unter den Ziffern 1 bis 9 genannten Meliorationsanlagen;
11. Aufnahme aller Meliorationsmaßnahmen in die Betriebspläne der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft;
12. Ausarbeitung von Perspektivplänen (jährweise untergliedert) für die meliorative Verbesserung des Bodens;
13. Ausbildung bzw. Qualifizierung von betrieblichen Fachkräften (Facharbeiter und Meister) auf dem Gebiet des Meliorationswesens und der Grünlandbewirtschaftung;
14. bestmögliche Ausnutzung und Bewirtschaftung der meliorierten Flächen und der Meliorationsanlagen.